

Um nun jeden Zweifel darüber, ob diese Entschuldigung zu berücksichtigen sey, abzuschnelden, verordnen Wir hierdurch:

dass die von hiesigen Unterthanen in solchen Staaten des Auslandes, wo eine Strafe auf dergleichen Veruntersungen nicht angedrohet ist, verübten Fleischesvergehungen, wenn sie in den hiesigen Landen zur Anzeige kommen, nach den bestehenden inländischen Gesetzen bestraft und die Angeeschuldigten mit der Ausrede, als seyen sie wegen dieses Vergehens im Auslande für straffrei erklärt worden, nicht gehöret werden sollen.

Dahingegen versteht es sich von selbst, dass, wenn dergleichen Vergehungen im Auslande bereits untersucht und mit einer, wenn auch geringern Strafe, als bei den Verichtsstellen Unserer Lande erkannt zu werden pfleget, geahndet, oder wenn die Angeeschuldigten im Laufe der auswärtig gegen sie eingeleiteten Untersuchung entweder ganz oder von der Justiz absolviert worden sind, in den hiesigen Landen eine zweite Untersuchung, ohne besondere, der Beurtheilung Unserer Landesregierung unterzuliegende Veranlassung, gegen sie nicht einzuleiten ist.

Uetentlich haben Wir diese Verordnung, welche in der allgemeinen Gesefzsammlung zu publiciren ist, höchstseigenhändig vollzogen und mit Unseren landesfürstlichen Insignen bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf, den 17. November 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. v. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.